



Stellplatzrichtlinie der Marktgemeinde Kittsee vom 29. März 2017

Präambel

Ziel dieser Stellplatzrichtlinie ist es, ein ausreichendes Parkplatzangebot auf Gemeindeebene zu schaffen und Mindestwerte zu definieren. Die Gemeinde Kittsee hat sich auch als Ziel gesetzt, die sanfte Mobilität im Gemeindegebiet zu fördern.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kittsee hat am 29. März 2017 folgende Richtlinien über die Errichtung von Garagen, beschlossen.

I. Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kittsee. Ausgenommen von diesem Geltungsbereich sind: Bereiche, in denen die Anzahl von Stellplätzen in Bebauungsrichtlinien udgl. festgelegt sind.

II. Allgemeines

2. Wer ein Gebäude errichtet, hat Abstellmöglichkeiten einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl vorzusehen.
3. In der Richtlinie ist der Bedarf für einspurige Kraftfahrzeuge (Krafträder, Motorroller, Mopeds usw.) nicht berücksichtigt. Für derartige Fahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellplätze vorzusehen.

III. Sonderbestimmungen

1. Falls gemäß Berechnungsschlüssel Besucherparkplätze vorzusehen sind, sollen diese leicht auffindbar sein. Die Besucher dürfen nicht durch Schilder oder Absperrrichtungen von der Benutzung der Stellplätze ausgenommen werden. Bei Stellplätzen für Besucher in Garagen müssen die Zufahrten dauernd geöffnet sein.

IV. Berechnungsschlüssel

Für folgende Gebäude sind grundsätzlich nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten vorzusehen (Geltungsbereich beachten):

Art des Gebäudes	Anzahl der Stellplätze (Schlüssel)
Wohngebäude mit bis zu 3 Wohneinheiten	
Neubau	2 PKW-Stellplätze pro Wohneinheit auf Eigengrund
Umbau ohne Bestandsveränderung	Kein Erfordernis – Bestand
Umbau mit Bestandsänderung bei 2 Wohneinheiten (wesentliche Ausweitung und Änderung des Verwendungszweckes, vgl. §23 Burgenländisches Baugesetz)	1 PKW-Stellplatz pro Wohneinheit auf Eigengrund. Wenn aus besonderen örtlichen Gegebenheiten der Liegenschaft die Errichtung unmöglich ist oder die Kosten der Herstellung unangemessen hoch sind, ist eine verpflichtende Ablöse (€ 7.000,00/Stellplatz) zu vereinbaren.
Umbau mit Bestandsveränderung bei 3 Wohneinheiten (wesentliche Ausweitung und Änderung des Verwendungszweckes, vgl. §23 Burgenländisches Baugesetz):	
1 Zimmer-Typ (1 Wohn- und Schlafrum) < 60m ²	1 PKW-Stellplatz pro Wohneinheit auf Eigengrund. Wenn aus besonderen örtlichen Gegebenheiten der Liegenschaft die Errichtung unmöglich ist oder die Kosten der Herstellung unangemessen hoch sind, ist eine verpflichtende Ablöse (€ 7.000,00/Stellplatz) zu vereinbaren.
Alle anderen Wohnungen und > 60m ²	1,5 PKW-Stellplatz pro Wohneinheit auf Eigengrund. Wenn aus besonderen örtlichen Gegebenheiten der Liegenschaft die Errichtung unmöglich ist oder die Kosten der Herstellung unangemessen hoch sind, ist eine verpflichtende Ablöse (€ 7.000,00/Stellplatz) zu vereinbaren.
Wohngebäude ab der 4. Wohneinheit	
Umbau ohne Bestandsveränderung	Kein Erfordernis – Bestand
Neubau und Umbau mit Bestandsveränderung (wesentliche Ausweitung und Änderung des Verwendungszweckes, vgl. §23 Burgenländisches Baugesetz):	
1 Zimmer-Typ (1Wohn- und Schlafrum) < 60m ²	1 PKW-Stellplatz pro Wohneinheit auf Eigengrund. Wenn aus besonderen örtlichen Gegebenheiten der Liegenschaft die Errichtung unmöglich ist oder die Kosten der Herstellung unangemessen hoch sind, ist eine verpflichtende Ablöse (€ 7.000,00/Stellplatz) zu vereinbaren.
Alle anderen Wohnungen und > 60m ²	1,5 PKW-Stellplatz pro Wohneinheit auf Eigengrund. Wenn aus besonderen örtlichen Gegebenheiten der Liegenschaft die Errichtung unmöglich ist oder die Kosten der Herstellung unangemessen hoch sind, ist eine verpflichtende Ablöse (€ 7.000,00/Stellplatz) zu vereinbaren.

Zusätzlich:	20% Besucherparkplätze von den erforderlichen PKW-Stellplätzen auf Eigengrund. Ab 10 PKW-Abstellplätzen ist für je 50 angefangene PKW-Abstellplätzen mindestens ein PKW-Abstellplatz für Behinderte vorzusehen.
Gewerbliche und sonstige Gebäude	
Neubau	Anzahl der Stellplätze entsprechend RVS 03.07.11 – „Organisation und Anzahl der Stellplätze für den Individualverkehr“ (siehe Beilage) auf Eigengrund
Umbau ohne Bestandveränderung	Kein Erfordernis – Bestand
Umbau mit Bestandsveränderung (wesentliche Ausweitung und Änderung des Verwendungszweckes, vgl. §23 Burgenländisches Baugesetz):	Anzahl der Stellplätze entsprechend RVS 03.07.11 – „Organisation und Anzahl der Stellplätze für den Individualverkehr“ (siehe Beilage) auf Eigengrund oder verpflichtende Ablöse (€ 7.000,00/Stellplatz). Wenn aus besonderen örtlichen Gegebenheiten der Liegenschaft die Errichtung unmöglich ist oder die Kosten der Herstellung unangemessen hoch sind, kann eine verpflichtende Ablöse (€ 7.000,00/Stellplatz) vereinbart werden.

V. Investition in öffentliche Stellplätze

Die Einnahme der verpflichtenden Ablöse werden von der Marktgemeinde Kittsee zweckgewidmet in den Ausbau von öffentlichen Stellplätzen investiert.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin

Gabrielle Nabinger
Dr. Nabinger Gabriele



Angeschlagen: 30.03.2017
Abgenommen: 18.04.2017

